

RS OGH 1990/6/28 12Os63/90, 15Os65/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1990

Norm

StPO §268 Abs2

Rechtssatz

Dem Angeklagten muß Gelegenheit gegeben werden, sich vor Abgabe einer Rechtsmittelerklärung mit dem anwesenden Verteidiger zu beraten, jedoch müssen der Angeklagte oder sein Verteidiger von sich aus für das Gericht erkennbar den Wunsch äußern, sich beraten zu wollen (SSt 22/76). Der Verteidiger ist aber auch berechtigt, ohne, aber nicht gegen den ausgesprochenen Willen des Angeklagten ein Rechtsmittel einzubringen (anzumelden).

Entscheidungstexte

- 12 Os 63/90
Entscheidungstext OGH 28.06.1990 12 Os 63/90
Veröff: EvBl 1990/177 S 818
- 15 Os 65/91
Entscheidungstext OGH 27.06.1991 15 Os 65/91
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0098848

Dokumentnummer

JJR_19900628_OGH0002_0120OS00063_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at